

hinschauen
helfen
handeln

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

Handout Modul 1 Prävention von sexualisierter Gewalt

Warum ist eine Schulung im Bereich Prävention von sexualisierter Gewalt notwendig?

- Für viele Kinder und Jugendliche, sowie Erwachsene gehört sexualisierte Gewalt zum Alltag.
- Wissen ist die Voraussetzung für kompetentes Handeln.
- Als Kirche wollen wir ansprechbar sein für alle, die sexualisierte Gewalt erleben.
- Fortbildung als Qualitätsmerkmal für die Einrichtung.
- 2016: 2. Gemeinsame Erklärung mit dem damaligen UBSKM
- 2018: 11-Punkte-Plan der EKD
- 2021: Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt

Nähe und Distanz

- Sexualisierte Gewalt fängt dort an, wo Grenzen anderer überschritten werden.
- Sensible Wahrnehmung von Grenzempfindungen → Sehr individuell
- Grad zwischen fachlich adäquater und inadäquater Nähe ist schmal
- Machtgefälle

Formen von sexualisierter Gewalt

- Unangemessenes Verhalten
- Grenzverletzungen
- Grenzüberschreitungen
- strafrechtlich relevanten Formen von sexualisierter Gewalt

Was versteht man unter unangemessenem Verhalten?

- tritt einmalig oder gelegentlich auf
- geschieht meist unbeabsichtigt
- je nach Kontext wird es unterschiedlich wahrgenommen
- wird als respektlos, beleidigend und verletzend wahrgenommen
- Eindringen in die Privatsphäre, abfällige Bemerkungen oder Unhöflichkeit
- bemüht, unangemessenes Verhalten in Zukunft zu vermeiden
- grundlegend respektvolle Haltung

Stand: Dezember 24



Was sind Grenzverletzungen?

- Grenzverletzungen treten einmalig oder gelegentlich auf.
- Es handelt sich um eine fachliche oder persönliche Verfehlung der Mitarbeitenden.
- Grenzverletzungen geschehen meist unbeabsichtigt.
Beispiele: Anreden mit Kosenamen (Süße/Süßer; Liebling;...)

Mögliche Ursachen für Grenzverletzungen

- Mangel an eindeutigen Normen und Regeln in einer Organisation
 - Fehlende Sensibilität der Mitarbeitenden
- ➔ Legen Sie in Ihrer Gemeinde/ Ihrer Einrichtung/ Ihrem Fachbereich/ Ihrem Angebot partizipatorisch allgemein geltende Regelungen für den Umgang untereinander fest. Berücksichtigen Sie dabei neue Gruppenkonstellationen und Situationen, um die von Ihnen vereinbarten Regeln stetig zu überprüfen und bei Bedarf anzupassen.

Als Hilfestellung kann hierzu die Verhaltensampel aus dem institutionellen Schutzkonzept des Kirchenkreises genutzt werden.

Grenzüberschreitungen

- Grenzüberschreitungen geschehen niemals zufällig oder unbeabsichtigt.
- Es werden bewusst gesellschaftliche Normen und Regeln sowie fachliche Standards missachtet.
- Widerstände der betroffenen Person werden übergangen.

Achtung: Grenzverletzungen und Grenzüberschreitungen finden im öffentlichen Gesetz keine Berücksichtigung! Im Kirchengesetz zum Schutz vor sexualisierter Gewalt (KGSsG der EKvW aus 2020) hingegen werden diese Formen wahrgenommen.

Stand: Dezember 24

hinschauen
helfen
handeln

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

Strafrechtliche Formen sexualisierter Gewalt

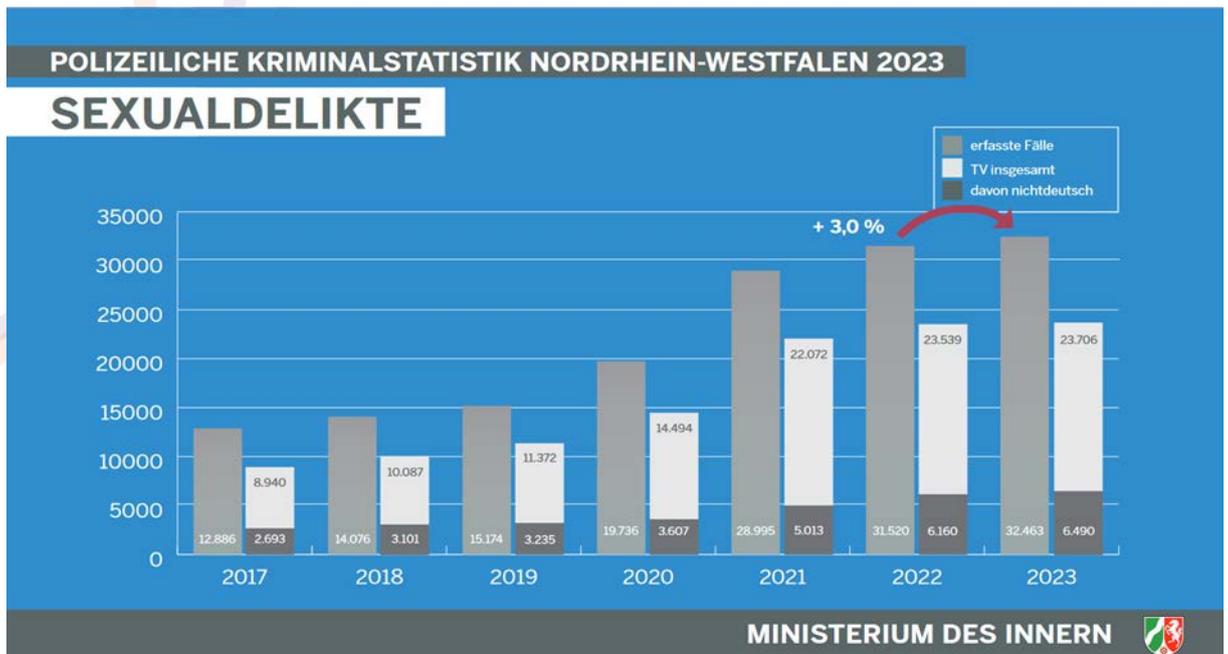
- Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung sind im 13. Abschnitt des StGB geregelt (§§ 174 StGB ff.)
- Nur diese Formen von sexualisierter Gewalt werden strafrechtlich verfolgt
- Keine Garantie für eine tatsächliche Verurteilung, denn nur nach den Vorgaben des öffentlichen Gesetzes bewiesene Taten können zu einer Verurteilung führen
- Taten, die nicht zu einer Verurteilung geführt haben, werden nicht in das Führungszeugnis aufgenommen

Grundsätzlich...

... beinhaltet Sexualisierte Gewalt das Ausnutzen einer **Machtposition/der Autorität**.

...ermöglicht Sexualisierte Gewalt es dem Täter/der Täterin, seine/ihre **Bedürfnisse zu befriedigen**.

Zahlen und Fakten

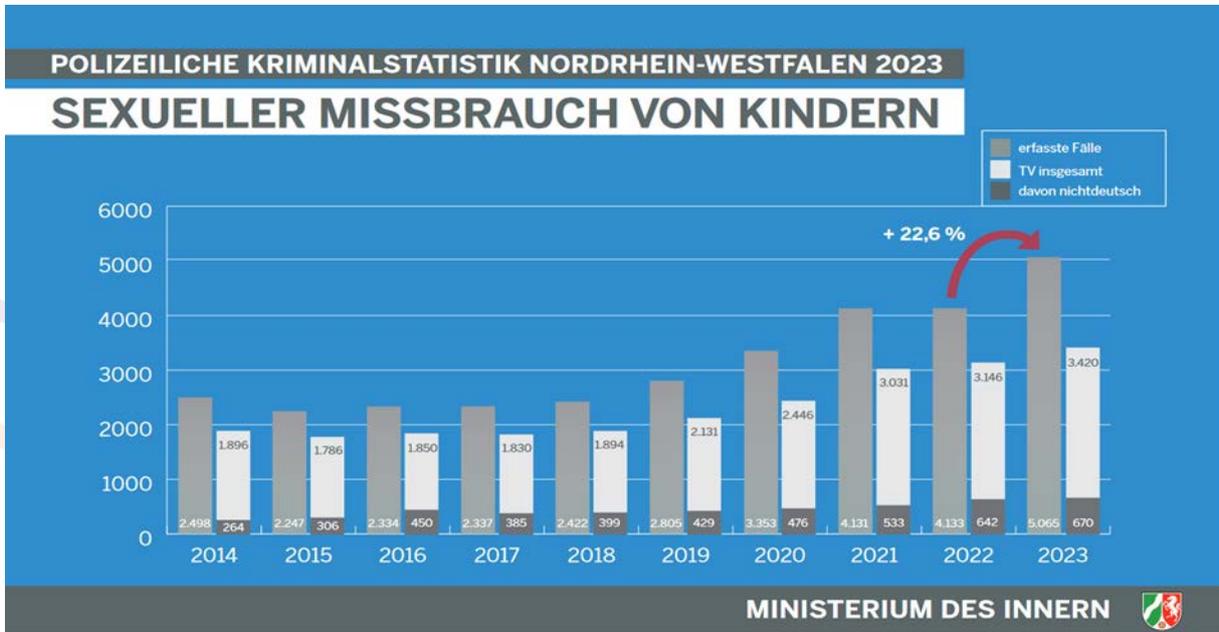


Quelle: PKS 2023 BMI <https://polizei.nrw/artikel/polizeiliche-kriminalstatistik>

Stand: Dezember 24

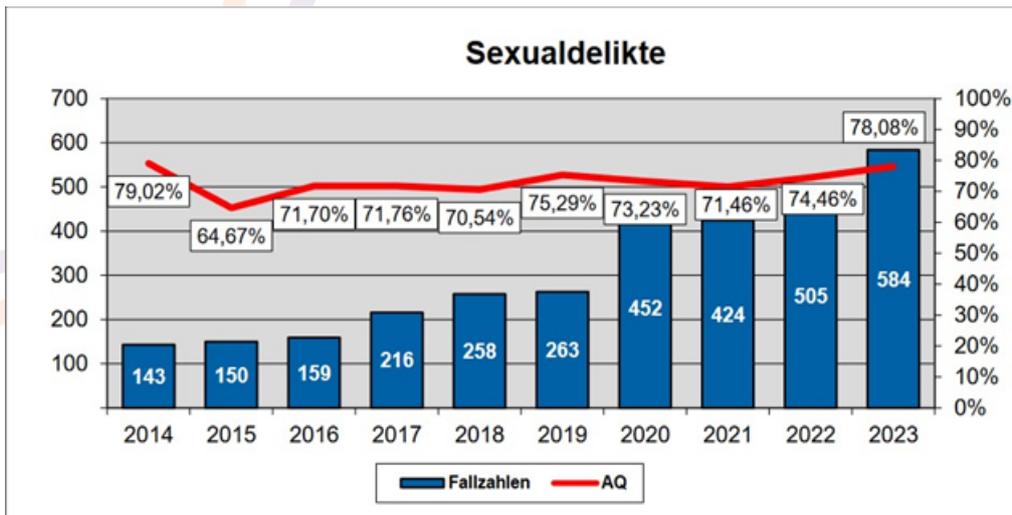
**hinschauen
helfen
handeln**

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt



Quelle: PKS 2023 BMI <https://polizei.nrw/artikel/polizeiliche-kriminalstatistik>

Sexualisierte Gewalt geschieht in allen sozialen Schichten. Weder Herkunft, Wohnsituation noch finanzielle Gegebenheiten sind ausschlaggebend.



AQ=Aufklärungsquote

Quelle: PKS 2023 AQ Münster

Stand: Dezember 24

hinschauen
helfen
handeln

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

Täterinnen und Täter

Etwa 80 % der Tatpersonen sind Männer – 20 % der Taten entfallen auf Frauen.

Hier ist allerdings davon auszugehen, dass aufgrund der hohen Dunkelziffer auch mehr weibliche Tatpersonen existieren.

In 89 Prozent der Fälle sind Täter/Täterin und betroffene Person einander aus dem sozialen Nahraum bekannt:

- Familie
- Schule
- Nachbarschaft
- (Sport-)Verein
- Kirchengemeinde
- Ferienfreizeiten
- Feuerwehr
- etc.

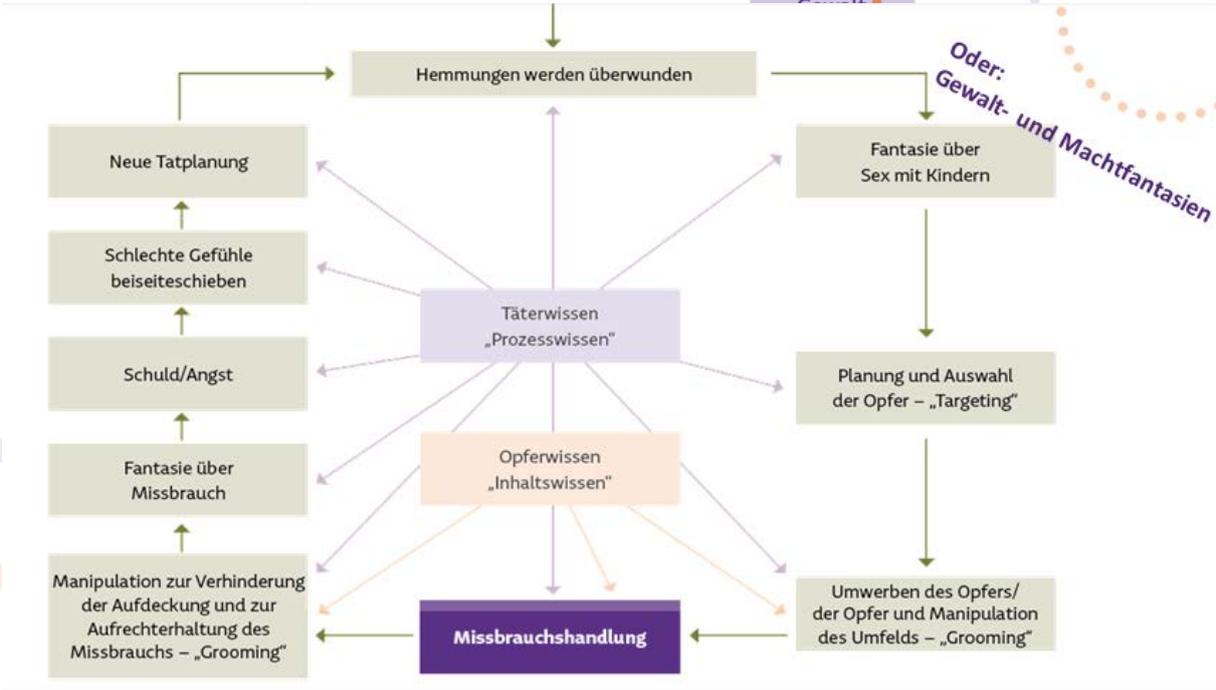
Tatpersonen sind Künstler der Manipulation

- Können Menschen täuschen
- Diese Fähigkeit nutzen sie im Kontakt zu Opfern, KollegInnen, Eltern
- Wenn Kontakt zu Eltern besteht, sorgen sie auch in diesem Kontext dafür, Verdachtsmomente von vornherein zu entkräften

Stand: Dezember 24

hinschauen helfen handeln

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt



Stand: Dezember 24

**hinschauen
helfen
handeln**

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

Intervention

E

Erkennen
von Anzeichen
sexualisierter
Gewalt

R

Ruhe
bewahren

N

Nachfragen
aber nicht
im Sinne von
Detektivarbeit

S

Sicherheit
herstellen

T

Täter stoppen
und
Opfer schützen

E R N >

Verpflichtung aller Mitarbeitenden

S T >

Verpflichtung des Interventionsteams

- Bei einer Vermutung zunächst die betroffene Person beobachten
- Sachdokumentationen führen über Datum; Uhrzeit; Verhaltensbeobachtungen
- Bei einem geäußerten Verdacht/Übergriff Ruhe bewahren und überlegt handeln
- Zuhören und Glauben schenken und ernst nehmen
- Betroffene Person über vertrauensvollen Umgang mit der Situation aufklären
- „Ich entscheide nichts über deinen Kopf, aber ich werde bei Fachstellen Rat und Unterstützung einholen, um mit dir gemeinsam einen guten Weg zu finden“
- Meldestelle informieren
- Anonym bei Beratungsstellen beraten lassen
- „Du trägst keine Schuld an dem, was vorgefallen ist. Die ausübende Person trägt die volle Verantwortung!“
- Eigene Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren
- Selber Beratung/Hilfe hinzuziehen
- Wenn die sorgeberechtigten Eltern nicht dazu in der Lage sind die Gefährdung der minderjährigen Person abzustellen (z.B. aufgrund eigener Täterschaft) eine Meldung bei dem zuständigen Jugendamt abzugeben
- Einbezug der sorgeberechtigten Eltern, sobald eine Gefährdung durch diese ausgeschlossen werden kann
- Grenzen, Widerstände und zwiespältige Gefühle der betroffenen Person respektieren

Stand: Dezember 24

hinschauen
helfen
handeln

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

Dokumentation ist wichtig für

- eine Gefährdungseinschätzung
- spätere arbeitsrechtliche Konsequenzen
- strafrechtliche und zivilrechtliche Auseinandersetzungen

Die Dokumentation muss sicher aufbewahrt werden

und vor unberechtigter Einsichtnahme geschützt werden.

➔ Der konzeptionelle Meldebogen ist ein hilfreiches Instrument zur Erstellung einer sachlichen und umfänglichen Dokumentation

Wo bekomme ich u.a. Hilfe und Unterstützung?

- Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in Bielefeld
- Homepage der EKD www.ekd.de/missbrauch/ansprechpersonen
- Beratungsstellen vor Ort Bsp.: Beratungsstelle Schwerte
- UBSKM
- Zentrale Anlaufstelle HELP
- Hilfeportal sexueller Missbrauch
- Weißer Ring
- Weitere Hilfestellungen und Ansprechpartner finden Sie im institutionellen Schutzkonzept (<https://www.kirche-iserlohn.de/konzept/>)

Erweitertes Führungszeugnis

Um zu verhindern, dass einschlägig vorbestrafte Personen beschäftigt werden, soll von haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitenden in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis eingeholt werden.

Notwendigkeit durch KGSSG – Entscheidung gemäß AVO durch Presbyterium

Gesetzliche Grundlage: § 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG)

Stand: Dezember 24



hinschauen
helfen
handeln



Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

Selbstverpflichtungserklärung

Die Selbstverpflichtung beschreibt, wie sich haupt- und ehrenamtlich Mitarbeitende verhalten sollen.

Die Selbstverpflichtung ist eine persönliche Erklärung der Mitarbeitenden.

Mit der Unterschrift verpflichten sich die Unterzeichnenden, die angesprochenen Punkte ernst zu nehmen und die Regeln einzuhalten.

Mit einer Selbstverpflichtungserklärung soll

- der Blick für unseren Umgang miteinander geschärft werden,
- die Sensibilität für die Grenzen der Mitmenschen im gemeinschaftlichen Umgang geschärft werden,
- die Aufmerksamkeit auf den Auftrag, Kinder und Jugendliche vor sexualisierter Gewalt zu schützen, gerichtet werden.

Stand: Dezember 24

hinschauen
helfen
handeln

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

Recht

KGSSsG

§ 1

Zweck und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt Anforderungen zum Schutz vor sexualisierter Gewalt und nennt Maßnahmen zu deren Vermeidung und Hilfen in Fällen, in denen sexualisierte Gewalt erfolgt.

§ 3

Mitarbeitende

Mitarbeitende im Sinne dieses Gesetzes sind in einem öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Dienst- oder Arbeitsverhältnis oder zu ihrer Ausbildung Beschäftigte sowie ehrenamtlich Tätige.

§ 4

(2) 1 Mitarbeitende, in deren Aufgabenbereich typischerweise besondere Macht-, Abhängigkeits- und Vertrauensverhältnisse entstehen, wie z. B. in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie in Seelsorge- und Beratungssituationen, sind zu einem verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz verpflichtet.

(2) Sexuelle Kontakte in diesen Verhältnissen sind mit dem kirchlichen Schutzauftrag unvereinbar und daher unzulässig (**Abstinenzgebot**).

(3) Alle Mitarbeitenden haben bei ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit das Nähe- und Distanzempfinden des Gegenübers zu achten (**Abstandsgebot**).

Stand: Dezember 24

hinschauen
helfen
handeln

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

Tätigkeitsausschluss nach KGSsG § 5

Während der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses stellt jede Ausübung von sexualisierter Gewalt im Sinne von § 2 oder ein Verstoß gegen das Abstinenzgebot eine Verletzung arbeits- bzw. dienstrechtlicher Pflichten dar.

Die Ausübung von sexualisierter Gewalt oder der Verstoß gegen das Abstinenzgebot sowie der Verdacht darauf führen zu den jeweils entsprechenden arbeits- bzw. dienstrechtlichen Maßnahmen.

Das KGSsG greift vorjuristisch.

Aus dem Grundgesetz der BRD:

Artikel 3

Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich.

Männer und Frauen sind gleichberechtigt. Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.

Niemand darf wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden. Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden.

Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

- 2006 in Kraft getreten
- 33 Paragraphen regeln den Schutz aller Menschen in Deutschland vor Benachteiligung
- sei es auf Grund ihres Alters, ihres Geschlechts, einer chronischen Krankheit oder Behinderung, ihrer Religion, ihrer sexuellen Identität oder aus rassistischen und antisemitischen Gründen
- definiert u. a. die Verletzung der Würde einer Person
- Unterabschnitt 2 regelt die Organisationspflichten des Arbeitgebers

Stand: Dezember 24

hinschauen
helfen
handeln

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

- verpflichtet den Arbeitgeber, erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen zu treffen. (auch vorbeugende Maßnahmen)
- Schützt Beschäftigte
- Verpflichtet Arbeitgeber, ein Arbeitsumfeld frei von Belästigungen zu schaffen

Relevante Normen im StGB (Auszüge aus dem StGB)

- § 174 StGB (Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen)
- § 176 StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 176a StGB (Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern)
- § 176b StGB (Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge)
- § 180 StGB (Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger)
- § 182 StGB (Sexueller Missbrauch von Jugendlichen)
- § 184 StGB (Verbreitung pornografischer Schriften)
- § 177 StGB (Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung)
- § 185 StGB (Beleidigung)
- § 237 StGB (Zwangsheirat)

Achtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

§ 8a regelt den Schutzauftrag bei einer Kindeswohlgefährdung und ermöglicht den Jugendämtern zum Wohl des Kindes entsprechende Hilfen zu installieren. Bei Erforderlichkeit muss das Familiengericht hinzugerufen werden.

§ 8b regelt die Fachliche Beratung und Begleitung von Personen, die beruflich in Kontakt zu Kindern und Jugendlichen stehen

§ 79a regelt die Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe

Stand: Dezember 24

hinschauen
helfen
handeln

Kirche und
Diakonie gegen
sexualisierte
Gewalt

Prävention

- Geht alle an
- Ist ein gemeinsamer Prozess
- Die Leitungsebene hat die (Prozess-)Verantwortung
- Benötigt Zeit und Ressourcen
- Benötigt regelmäßige Überprüfung und Weiterentwicklung
- Präventionsmaßnahmen im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Schutzkonzeptes
- Im Mittelpunkt: Sicherung und Schutz der Rechte von Kindern
- Prävention verhindert nicht generell sexualisierte Gewalt.
- Prävention sensibilisiert innerhalb der Organisation.

Präventive Maßnahmen

- Anlaufstellen auslegen
- Lob/Kritik Briefkasten
- „gesonderte Mappe“
- Partizipative Kommunikation
- Fort- und Weiterbildungen
- Kooperation mit anderen Gemeinden

Ebene der Gemeinde:

- Kultur der Achtsamkeit als Grundlage des Leitbildes
- Risikoanalyse als Grundlage
- Verhaltenskodex (Handlungsrichtlinien)
- Notfallplan
- Sexualpädagogisches Konzept
- Partizipative Kommunikationsstrukturen

Ebene der Mitarbeitenden (Ehrenamtliche/Hauptamtliche)

- Auswahl des Personals
- Erweitertes Führungszeugnis
- (Selbst-)Verpflichtungserklärung
- Fort- und Weiterbildung
- Klare und transparente Kommunikation/ Entscheidungsprozesse

Stand: Dezember 24